KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2095

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024
Feststellung über das Zustandekommen der 75. Änderung: Neue Eingabefrist - Rechenschaftspflicht der Personalverbände

---

1. Ausgangslage

Gemäss § 30 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) legen die vertragsschliessenden Personalverbände dem Kanton jährlich jeweils per 31. März gemeinsam Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge ab. Zuletzt hat die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) am 29. Juni 2020 den Verwendungszweck basierend auf § 27 GAV konkretisiert und ergänzt sowie die Rechnungslegung definiert und einzelne Verrechnungspositionen präzisiert.

Das neu mit dem Kanton vereinbarte Abrechnungsmodell betreffend die Solidaritätsbeiträge ist für die Personalverbände deutlich aufwändiger und beansprucht wesentlich mehr Zeit. Zudem haben die Personalverbände beschlossen, die Buchführung des GAV-Fonds auszulagern und die Rechnung durch eine externe Stelle revidieren zu lassen, damit auch hier Unabhängigkeit von den Verbänden besteht. Dies beansprucht ebenfalls mehr Zeit. Aus den genannten Gründen soll zukünftig die Rechenschaft gegenüber dem Kanton neu jährlich jeweils bis am 31. Mai abgelegt werden.

Die GAVKO hat über die angepasste Eingabefrist auf 31. Mai verhandelt und dem Antrag der Personalverbände anlässlich der Sitzung vom 22. April 2024 einstimmig zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2024 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1968 der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 75. Änderung

RRB Nr. 2024/2095 vom 17. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[1)] wird wie folgt geändert:

§ 30 lautet neu:
Die vertragsschliessenden Personalverbände legen dem Kanton jährlich jeweils per 31. Mai gemeinsam Rechenschaft ab über die vereinbarungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge. Der Kanton kann zusätzliche Informationen einverlangen und in die Liste der Ausgabenbeträge nach § 27 GAV Einsicht nehmen.

[1)] BGS 126.3.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt
Departemente (5)
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS